



Beschlussvorlage (Nr. 2019-0015/1)

Beratungsfolge	Art	Termin
Ausschuss für Technik und Umwelt	nicht öffentlich	11.02.2019
Gemeinderat	öffentlich	25.02.2019

TOP:

Lärmaktionsplan

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt den Lärmaktionsplan für Brühl in der Endfassung vom Dezember 2018.

Sachverhalt:

Mit der Richtlinie 2002/49/EG des europäischen Parlaments und des Rats vom 25.06.2002 über die Bewertung und die Bekämpfung von Umgebungslärm (Umgebungslärmrichtlinie) wurden von der EU neue Wege zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm eingeleitet. Ziel der EU und der nationalen Gesetzgeber ist es, ein gemeinsames Konzept festzulegen, um schädliche Auswirkungen durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern. Die Richtlinie sieht dabei ein zweistufiges Verfahren vor. Nach einer Ermittlung der Umgebungslärmpegel und den daraus resultierenden Betroffenheiten sind daran anschließend geeignete Maßnahmen zur Geräuschminderung in Lärmaktionsplänen zusammenzustellen. Die Lärmaktionsplanung ist als Chance zu verstehen, langfristig die Lebensqualität zu verbessern und die Attraktivität der Gemeinden zu erhöhen.

Die detaillierten rechtlichen Vorgaben und die Erforderlichkeit der Lärmaktionsplanung sind in Kap. 2 des Endberichts ausführlich dargestellt. Im Kap. 3 sind die Grundlagen der Lärmaktionsplanung beschrieben. Die Ergebnisse der Lärmkartierung werden in Kap. 4 dargestellt und das Kap. 5 beschreibt das Instrument der Lärmaktionsplanung. Aufgezeigt werden Verfahren, Planungsziele, Nutzen, mögliche Maßnahmen der Lärminderung und die Öffentlichkeitsbeteiligung.

Grundsätzlich dient die Lärmaktionsplanung zur Information der Öffentlichkeit über die Lärmsituation vor Ort. Weiterhin sollen mit den Lärmaktionsplänen Strategien entwickelt werden, um den Lärm effektiv für die Bevölkerung zu verringern. Ruhige Gebiete sollen gegen eine Zunahme des Lärms geschützt werden. Die Rechtfertigung der Lärmaktionsplanung liegt darin, Lärmprobleme zu regeln und gesundheitlichen und wirtschaftlichen Nutzen für die Bevölkerung zu erhalten. Neben geringeren Gesundheitskosten ergeben sich durch die Ergebnisse der Lärmaktionsplanung langfristig höhere Immobilienwerte und letztendlich Steuereinnahmen. Insgesamt soll die

Lärmaktionsplanung einen Beitrag zur Steigerung der Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger leisten, so die Vorstellung der Gesetzgeber.

Zum Entwurf des Lärmaktionsplans wurde am 08.02.2017 eine Informationsveranstaltung für die Bürgerinnen und Bürger in der Festhalle durchgeführt und vom 13.02.17 bis 13.03.17 erfolgte die 1. Öffentlichkeitsbeteiligung. Die 2. Öffentlichkeitsbeteiligung und gleichzeitig die Anhörung der Träger öffentlicher Belange wurden vom 19.03.18 bis zum 30.04.18 durchgeführt.

Die sich aus den Stellungnahmen ergebende Endfassung des Lärmaktionsplans ist in Anlage 1 in digitaler Form beigefügt. Über die Endfassung des Lärmaktionsplans hat der Ausschuss für Technik und Umwelt in nicht öffentlicher Sitzung am 11.02.2019 beraten. Der Ausschuss empfiehlt dem Gemeinderat den Lärmaktionsplan in der Endfassung vom Dezember 2018 zu beschließen. Die angedachte Ausweitung der Geschwindigkeitsbeschränkung in der Ketscher und Schwetzingen Straße (Tempo 30 von Kreisel zu Kreisel) kann dann anschließend im Rahmen einer nachträglichen Ergänzung des Lärmaktionsplans aufgrund des geänderten Kooperationserlasses des Ministeriums für Verkehr bei der Straßenverkehrsbehörde beantragt werden.

Der Lärmaktionsplan ist nach Beschluss durch den Gemeinderat auf der Homepage der Stadt zu veröffentlichen. Eine standardisierte Zusammenfassung ist an die LUBW zu senden. Lärmaktionspläne sind alle fünf Jahre zu überprüfen.

Der Bürgermeister:

Beratungsergebnisse

Einstimmig	Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Abweichender Beschluss